

BO-Nr. 251 – 17.01.2017

Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.

– Änderung der Vereinssatzung –

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“ hat am 11. Oktober 2016 die Änderung der Vereinssatzung beschlossen und die Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat beantragt. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2016 beschlossene Änderung der Satzung entsprechend der Fassung vom 11. Oktober 2016 gemäß § 11 der Satzung der „Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“ in der Fassung vom 9. Juni 2011, welche von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2009 beschlossen wurde, zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung mit Unterschrift am 27. Oktober 2016 zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 17. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.

Präambel

Die Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V. – eine kirchliche Hilfsorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, solidarisch verbunden mit der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) – ist ein anerkannt mildtätiger und gemeinnütziger Verein, der mit den Erlösen aus Kleider- und Schuhsammlungen Entwicklungsprojekte und Bildungsvorhaben seiner Mitgliedsverbände und Partner unterstützt. Die Aktion Hoffnung konzipiert, berät und fördert Projekte und Kampagnen im Süden, aber auch im Norden der Einen Welt. Die Projektarbeit der Aktion Hoffnung beruht auf dem Prinzip des Dialogs und der Partnerschaft gleichwertiger Partner im Süden wie im Norden ohne Rücksicht auf Herkunft, Ethnie und Geschlecht. Alle Maßnahmen sollen den Selbsthilfewillen der betroffenen Menschen maßgeblich berücksichtigen und die umfassende Teilhabe aller Beteiligten sicherstellen sowie das Bewusstsein für die weltweiten Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung schärfen. Bei seinem Tun und Handeln orientiert sich der Verein am christlichen Menschenbild und am Leitbild der Solidarität in der Einen Welt. Er will die durch den Glauben geschenkte Hoffnung durch konkrete Maßnahmen für die Menschen im Süden wie im Norden erfahrbar machen.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e. V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß c. 321 CIC errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
- a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - e) die Förderung der Religion,
 - f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - g) die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, für Kriegs- und Katastrophenopfer,
 - h) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung von Projekten über die Mitglieder des Vereins im Bereich der entwicklungs-politischen Zusammenarbeit,
 - b) die Unterstützung eigener Projekte,
 - c) Vorträge, Seminare und Tagungen,
 - d) die Planung und Durchführung der Versendung von Hilfsgütern,
 - e) die Beschaffung und Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche die Mittel zu den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecken oder ähnlichen Maßnahmen verwenden und den Projektkriterien des Vereins entsprechen.
- (3) Die Projekte sollen das Bewusstsein für Frieden, Gerechtigkeit, die Bewahrung der Schöpfung sowie die Menschenwürde fördern. Insofern ist der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO anzusehen.
- (4) Die vorstehenden Leistungen werden von dem Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben keiner Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 AO bedient.
- (5) Der Verein kann seine Zwecke auch im Ausland verwirklichen.
- (6) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit dieser Zwecksetzung der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder rechtsfähige Verband werden, der Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) ist, sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterbreitet hierzu der Mitgliederversammlung sachdienliche Vorschläge. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) ist beratendes Mitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako), sofern die juristische Person Mitglied der ako ist,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Ein Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung zulässt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen, die von diesem und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zur Mitgliederversammlung können auch Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht, können aber beratend tätig sein

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins sowie über die Vergabe der verfügbaren Sachwerte und Geldmittel,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzberichts) des Vorstands,
 - c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - d) die Festlegung des Haushalts- und Stellenplans sowie die Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzugs,

- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Bestellung und Abberufung des Vorstands, inklusive Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge,
 - h) die Beschlussfassung über die Bestellung des Rechnungsprüfers und Umfang des Prüfauftrags,
 - i) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Zustimmung zur Einrichtung von Ausschüssen, insbesondere die Einsetzung eines Förderausschusses sowie die Festlegung der Förderrichtlinien der Aktion Hoffnung,
 - k) die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - l) die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 - m) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 - n) die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - o) die Beratung und Überwachung des Vorstands,
 - p) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 11 (1),
 - q) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - r) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- (3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen des Vorstands wird der Verein durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vertreten.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung werden diese Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 10 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) In Fällen der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Zweckänderungen bedürfen hingegen der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung, Zweckänderungen bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tages-

ordnungspunkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, der ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Diese ist hauptberuflich tätig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Führung laufender Geschäfte,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - g) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung.
- (2) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
- (3) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 13 – Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.

§ 14 – Aufsicht

- (1) Der private Verein von Gläubigen steht gemäß cc. 323ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedarf nach c. 299 § 3 CIC die Änderung der Satzung.
- (3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von neun Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschafts-

plan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

- (4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Sollte die Stiftung Weltkirche bei Vermögensanfall nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 17 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 17.01.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.